VERORDNUNG (EWG) Nr. 2055/75 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1975

zur Festsetzung der Koeffizienten, die auf den Mindestpreis und den besonderen Mindestpreis für Tomatenkonzentrate anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 über eine Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 sieht die Festsetzung eines Mindestpreises und eines besonderen Mindestpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes Erzeugnis vor; in Uebereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 5 der genannten Verordnung sind Koeffizienten festzulegen, welche auf diese Preise anzuwenden sind, um den Unterschieden besonders hinsichtlich der Qualitäten und der Aufmachungen, für welche diese festgesetzt wurden, Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 genannten Koeffizienten, die auf den Mindestpreis und den besonderen Mindestpreis für Tomatenkonzentrate anzuwenden sind, sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 7.

ANHANG

Koeffizienten, die auf den Mindestpreis und den besonderen Mindestpreis für Tomatenkonzentrate anzuwenden sind

Inhalt der Trockenmasse		In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mindestens 4 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 4 kg, aber mindestens 1,5 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 1,5 kg, aber mindestens 0,7 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,7 kg, aber mindestens 0,25 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,25 kg, aber mindestens 0,15 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 0,15 kg
mindestens (v.H.)	aber unter (v.H.)						
—	20	76,3	82,2	90,0	94,0	109,6	114,5
20	22	82,7	86,8	95,1	99,2	115,7	124,0
22	24	87,0	91,4	100,1	104,4	121,8	130,5
24	26	91,3	95,9	105,0	109,6	127,8	137,0
26	28	95,6	100,5	110,0	114,8	133,9	143,5
28	30	100,0	105,0	115,0	120,0	140,0	150,0
30	32	104,3	109,6	120,0	125,2	146,1	156,5
32	34	108,7	114,1	125,0	130,4	152,1	163,0
34	36	113,0	118,7	129,9	135,6	158,2	169,5
36	38	117,3	123,2	134,9	140,8	164,3	176,0
38	40	121,7	127,8	139,9	146,0	170,3	182,5
40	42	126,0	132,3	144,6	151,2	176,4	189,0
42	—	130,3	136,8	149,9	156,4	182,5	195,5